

ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare



**Revolution am Bau?!
Ein Bauwerk wird zur Maschine.**

**Wird mit den Änderungen der MBO im Sinne der
ENERGIEWENDE und -sicherheit an alles gedacht?**



Spreewind Forum 21 B - Fest im Wind: Die Komponente Turm



ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

Martina Beese
Rechtsanwältin

**Kastanienweg 9
59555 Lippstadt
02941-970033**

m.beese@engemann-und-partner.de

Sprecherin AK Weiterbetrieb und Anlagensicherheit im BWE e.V.

Stellv. Arbeitskreisleiterin DIN NABau 18088-6 AK (WKP)

Sprecherin AK Tragstruktur im BWE e.V.

Mitglied im juristischen Beirat im BWE e.V.

Mitglied im Sachverständigen Beirat im BWE e.V.

Gründungsmitglied Verein der Sachverständigen erneuerbare Energien e.V.

- **Bisher galten Turm und Gründung (Fundament) als Bauwerk**
- **Folge: Anwendung und Anforderungen aus der Bauordnung (insbesondere Standsicherheit)**
- **Anforderungen und Auslegung nach DIBt-Richtlinie (eingeführte technische Baubestimmung)**
- **Umsetzung: Serielles Bauen unter dem Instrument Typenprüfung (Standsicherheit bereits durch Prüfamt geprüft)**
- **Ergebnis Prüfbescheid (Anwendung in allen Bundesländern)**

**Prüfbescheid zur Typenprüfung
[Prüfamt]**

**Prüfbericht zur Typenprüfung
Hybridurm
[Prüfamt]**

**Prüfbericht zur Typenprüfung
Fundament
[Prüfamt]**

Verweis auf zusätzliche Dokumente

Allgemein bauaufsichtliche Zulassung **durch
DIBt**

- z.B. Drahtspannsystem
- z.B. Litzenspannsystem
- ...

Gutachterliche Stellungnahmen **durch einen
Zertifizierer**

- Lastannahmen
- Rotorblatt
- Maschinenbauliche Komponenten
- Elektrische Komponenten und Blitzschutz
- Sicherheitssysteme
- ...

Bauwerk/ Maschine	Arbeitssicherheit/ Arbeitsschutz/überwachungsbedürftige Anlagen
Ausführungs-/Bauüberwachung und Bauabnahme	Gefährdungsbeurteilung zur einzelnen Bauteilen oder zur WEA in Abhängigkeit der
Wiederkehrende Prüfung nach DIBt-Richtlinie, Auflage aus BImSchG-Genehmigung/Typenprüfung	Wiederkehrende Sachkundeprüfung, Wiederkehrende Prüfungen nach Herstellervorgaben, Typenprüfung
Zustandsorientierte Prüfung	Wiederkehrende DGUV Vorschrift 3 Prüfung
Prüfung Weiterbetrieb/ Standortsicherheitsnachweis	Wiederkehrende ZÜS-Prüfungen Aufzüge und Druckbehälter

Zielrichtung Maschinenrichtlinie / Maschinenverordnung:
EU-weit einheitliche Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu stellen und so den freien Handel von Maschinen zu ermöglichen.

- ### Aber Kritik
- Verfahren zu aufwändig und zu teuer
 - ...shemmnisse im europäischen Verkehr
 - ...den nationale baurechtliche ...erung abverlangt, die über das ...schinenrecht hinausgehen"
 - **EU-Maschinenrecht folgt nicht dem 4-Augenprinzip (Konformitätssystem)**
 - **Dauerstreit: Bewertung WEA allein als Maschine**
 - **Anwendungskonkurrenz zur Maschinen-RiLi/VO**

Wer setzt sich durch?

Auszug Regelung und Begründung Änderung der MBO

<p>(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude,2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,5. Kräne und Krananlagen,6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden,7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben,8. Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, Abl. L 157 S. 24, zuletzt	<p>Windenergieanlagen können teilweise dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie – MLR) bzw. deren nationaler Umsetzung durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) und dem Bauordnungsrecht unterliegen. Soweit dies der Fall ist, können Anforderungen des Bauordnungs- oder sonstigen öffentlichen Rechts unzulässig sein.</p> <p>Da die Errichtung von Windenergieanlagen nur insoweit einem nationalen Genehmigungsverfahren nicht unterworfen werden darf, als es um die Vorabprüfung von Aspekten geht, die Gegenstand der CE Kennzeichnung und der Konformitätserklärung einschließlich Spezifikationen geht, sind Genehmigungsverfahren zulässig, die sich auf nicht von der Maschinenrichtlinie abgedeckte Risiken beziehen, also insbesondere solche, die naturschutzrechtliche und planungsrechtliche Aspekte erfassen.</p>
---	---

Da der Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen einer Maschine bereits über die Konformitätsvermutung von Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Art 7 Abs. 1 der MRL geführt ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Anforderungen der Maschinenrichtlinie – einschließlich der Standsicherheit – erfüllt sind. Ein zusätzlicher bautechnischer oder bauproduktrechtlicher Nachweis kann nicht verlangt werden, soweit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung reichen.

Fragen der Standsicherheit und der Verwendung von Bauprodukten können für die Teile der Anlage überprüft werden, die nicht nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung, ob die nach Bauordnungsrecht zu behandelnden Teile die vom Hersteller des Maschinenteils in der Konformitätserklärung zu benennenden Spezifikationen für die tragende Konstruktion erfüllen.

Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind daher folgende Kombinationen denkbar:

Nach MRL in Verkehr gebracht	Zuständigkeit der	Bauaufsichtlich zu behandeln
	Marktaufsicht für die MRL	
Gondel	Gondel	Fundament und Turm
Gondel und Turm	Gondel und Turm	Fundament
Gondel, Turm und Fundament	Gondel, Turm und Fundament	./.

Durch Satz 1 Nr. 8 werden Windenergieanlagen aus dem Anwendungsbereich der MBO ausgenommen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen. Damit kommt es für die Anwendbarkeit der MBO darauf an, welche Teile der Gesamtanlage – bestehend aus Gondel, Turm und Fundament – nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden (siehe vorstehende Tabelle).

Fundamente sind jedoch regelmäßig nicht Bestandteil der „Maschine Windenergieanlage“ und unterliegen daher dem bauaufsichtlichen Regelwerk. Da die Fundamente und die Verbindung der Windenergieanlagen mit den Fundamenten für die Standsicherheit der Gesamtanlage wesentlich sind, kann eine Überprüfung der Standsicherheit erforderlich sein. Die Höhe von 10 m als Untergrenze der Prüfpflicht wird gewählt, da diese Höhe bei Anlagen, die nicht nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden, nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c für die Prüfpflicht maßgeblich wäre.

Werden Gondel, Turm und Fundament insgesamt nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht, kann insgesamt kein Standsicherheitsnachweis verlangt werden.

Soweit der Turm nicht Bestandteil der Maschine ist, richtet sich die Prüfpflicht für Turm und Fundament nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-update-der-landesbauordnung-nordrhein-westfalen-fuer-mehr>

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/landesbauordnung.html>

Änderung der Landesbauordnung NRW am 26.10.2023 beschlossen. Ab dem 01.01.2024 gilt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gilt es für Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung mit den in Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, - Maschinenrichtlinie - aufgeführten Angaben abgedeckt sind.“

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 18. Wahlperiode

Drucksache 18/4593

Die Europäische Kommission hat sich ohne diesbezügliche Differenzierung unter anderem im Rahmen ihrer FAQ zur (Bauprodukten-)Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dahingehend geäußert, dass sie davon ausgeht, dass Windenergieanlagen einschließlich ihres Turmes eine Maschine bilden und mit der CE-Kennzeichnung zu versehen seien.

Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind daher folgende Kombinationen denkbar:

- Gondel (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):
Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel, bauaufsichtlich sind das Fundament und der Turm zu behandeln
- Gondel und Turm (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):
Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel und den Turm, bauaufsichtlich ist das Fundament zu behandeln
- Gondel, Turm und Fundament (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):
Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel, Turm und Fundament.

Vorab:

Grundlagen zur Beschleunigung und Vereinfachung sind zu begrüßen!

- Festlegung der Europäischen Kommission auf die Kombination von Turm und Gondel (wind turbine) erfolgt ohne technische Begründung (veraltet).
- Technische Zweifel am System Zuordnung des Beton-Hybridturms als Anlage/Maschine trotz wesentlicher Bedeutung des Bauelements.
- Rechtsgutachten als Grundlage des Gesetzesentwurfes (Auftraggeber DIBt) verweist auf nicht zwingende Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG (mehrere denkbare Abgrenzungen möglich). Konnten tiefgreifende Fragen der Bautechnik durch ein Rechtsgutachten überhaupt beantwortet werden?
- Thema Standsicherheit ist in der Maschinen-RiLi Bestandteil der Risikobeurteilung des Herstellers und Bestandteil der technischen Dokumentation, die aktuell dem Betreiber nicht zur Verfügung gestellt wird.
- Es erfolgt eine Gleichsetzung der Konformitätserklärung (Eigenerklärung des Herstellers) und ggf. CE-Kennzeichnung gegenüber einem geprüften Standsicherheitsnachweis.

nach MRL in Verkehr gebracht	Zuständigkeit der	Bauaufsichtlich zu behandeln
	Marktaufsicht für die MRL	
Gondel	Gondel	Fundament und Turm
Gondel und Turm	Gondel und Turm	Fundament
Gondel, Turm und Fundament	Gondel, Turm und Fundament	./.

- **Keine Definition eines „globalen Sicherheitsniveaus“. Verlust des erlangten Sicherheitsniveaus bei „naher“ Bebauung.**
- **Anwendung harmonisierter Normen: IEC 61400-X sind nicht harmonisiert; damit keine zwingende Vorgabe der vollumfänglichen Anwendung.**
- **Sicherheitsniveau (nur noch) Teil der Risikobewertung des Herstellers (Standicherheit). Prüfsystem zur Vermeidung von Fehlern fehlt.**
- **Anforderungen an die Bautechnik werden unterschätzt.**
- **Energiewende = Versorgungssicherheit; erfordert Sicherheit im Bau, Funktionssicherheit im Betrieb, aktuelle Praxisbeispiele zu Auswirkungen.**
- **Bisherigen Regelungen und baulich-technischen Anforderungen an die Bauvorhaben dienen der Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen („modernes Gefahrenabwehrrecht im Bau“).**

Stand und Argumente



- **Wegfall Typenzertifizierung: System der Typenzertifizierung (unabhängige Prüfung akkreditierter Stelle) ist nicht vorgeschrieben und wird im Wettbewerb der internationalen Hersteller absehbar entfallen.**
- **Wegfall der Regelungen zur Kontrolle der Bauausführung, (4-Augen-Prinzip).**
- **Uneinheitliche Regelungen, Zulassungen und Überprüfungsanforderungen durch (zeitliche) Unterscheidung der Einführung der Regelungen MBO in LBO, Wahlrecht des Herstellers, Baugruppenanwendung, Bestandsanlagen (Fortwirkung DIBt-RiLi).**
- **Keine (einheitlichen) Zuständigkeiten.**
- **Fehlende Überlegungen und fehlende Regelungen zum System der Überprüfungen: Bau, WKP, Weiterbetrieb (Ermächtigungsgrundlagen der LBO können entfallen).**
- **Führt ein Systemwechsel zu Verzögerungen?**
- **Wie schaffen die Hersteller eine Transparenz und Vergleichbarkeit ihrer Qualität?**

ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare



Bleiben Sie gesund!

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.